

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 86 (1988)

Heft: 8

Artikel: Die bundesrechtliche Verankerung von Landesvermessung, Eidg. Kartenwerken und insbesondere Amtlicher Vermessung

Autor: Matthias, H.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-233781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die bundesrechtliche Verankerung von Landesvermessung, Eidg. Kartenwerken und insbesondere Amtlicher Vermessung

H. J. Matthias

Auf Grund der bundesrechtlichen Erlasse ist die Amtliche Vermessung de jure nicht ein «selbständiger» Bestandteil eines gesetzlich verankerten Werkes im Kontext einer grossmassstäblichen Landesaufnahme. Vielmehr ist sie mit Zweck, Ausführung, Organisation und Finanzierung vollständig in das (sachenrechtliche) Institut des Eidg. Grundbuches eingebunden und damit ein Bestandteil desselben. Das kommt in allen Erlassen über das Eidg. Grundbuch sowie entsprechend über die verwaltungsorganisatorische Einstufung der Vermessungsdirektion eklatant zum Ausdruck. Der Bund hat sich für die Amtlichen Vermessungswerke normierende Funktionen und die Oberaufsicht eingeräumt. Er leistet den Kantonen Beiträge an deren Kosten für die Erstellung derselben. Die «unternehmerische», «exekutive» Verwirklichung der Amtlichen Vermessungswerke, einschliesslich Kostentragung, Risiko und Haftung, ist den Kantonen übertragen. Deshalb sind sie Sache der Kantone.

Grundlegend anders ist die Rechtslage für das Bundesamt für Landestopographie, die Landesvermessung und die Eidg. Kartenwerke. Diese letzteren sind Sache des Bundes.

Sur la base du droit fédéral la mensuration officielle n'est pas une part autonome d'un ouvrage ancré par la loi dans le contexte d'un lever à grande échelle du territoire national. Au contraire, elle est totalement liée de par son but, son exécution, son organisation et son financement à l'institution du registre foncier fédéral (droit réel) et donc partie intégrante de celui-ci. Ce fait apparaît clairement dans toutes les ordonnances sur le registre foncier, de même que de façon analogue dans la position qu'a reçue la Direction des mensurations dans l'organisation administrative. La Confédération s'est donné une fonction normative et de superviseur sur les ouvrages de la mensuration officielle. Elle participe aux frais échus aux cantons par la production de cet ouvrage. La réalisation de la mensuration officielle, son entreprise aussi bien que son exécution, y compris les frais, risques et responsabilités, sont transmis aux cantons. C'est pourquoi l'ensemble est du domaine des cantons.

La situation légale de l'Office fédéral de la topographie, de la mensuration fédérale et des cartes nationales est radicalement différente. Tous sont du ressort de la Confédération.

1. Die wesentlichen bundesrechtlichen Grundlagen für die Amtliche Vermessung

ZGB Art. 950 lautet «Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im GB erfolgt auf Grund eines Planes, der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht. [SchIT 38 bis 42]. Der BR bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Pläne anzulegen sind.»

In den Anwendungs- und Einführungsbestimmungen von SchIT 38–42 ist weiteres Recht gesetzt: Verständigung mit den Kantonen über den allgemeinen Plan für die Anle-

gung des GB und die Vermessung, dass die Kosten der Vermessung mit Beginn des Jahres 1907 zur Hauptsache vom Bund zu tragen sind, über die zeitliche und gebietsweise Abfolge von Vermessung und GB-Anlage und den Zeitpunkt, sowie über Art der Vermessung.

Im ersten Absatz von ZGB Art. 950 ist mit BG festgelegt, dass der GB-Anlage eine amtliche Vermessung zu Grunde liegen muss. Man könnte, bei Hinzunahme des zweiten Absatzes, erweiternd folgern, dass es «irgend» eine Vermessung sein könnte auf Grund derer die Pläne für das GB erstellt werden, dass aber diesen letzteren die Qualität «amtlich» zukommen muss und dass der BR die Grundsätze für die Anlage dieser Pläne bestimmt.

Deshalb sind auch die «grundlegenden» Erlasse für die AV als BRB erfolgt, nämlich für die Patentierung der Ingenieur-Geometer, die Triangulation 4. Ordnung, die Ver-

messung und Parzellarvermessung, die Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen, den Schutz militärischer Anlagen (letztere mit BG und BRB), die Benützung der Eidg. Kartenwerke und Pläne der GBV sowie die Kostenanteile (letztere als BB gestützt auf ZGB SchIT 39). Alle übrigen (VO, W, Richtlinien, Reglemente) sind auf der tieferen Gesetzstufe des EJPD (z.T. vom Departementschef, z.T. vom Vermessungsdirektor, oder gar nicht unterzeichnet) sowie des EVD und des EMD.

Da es seither offensichtlich aber keine anderen Vermessungen gab, denen die Qualität «amtlich» zugesprochen wurde, sind alle amtlichen Vermessungen seit der Einführung des ZGB – bisher rund 70 000 GB-Pläne – nach den o.g. Rechtsgrundlagen ausgeführt worden. Bis zum Jahre 1984 war in der fachlichen Umgangssprache denn auch fast ausschliesslich der Begriff «Grundbuchvermessung» gebräuchlich.

Der Autor schlug anlässlich des öffentlichen Seminars des Instituts für Geodäsie und Photogrammetrie der ETHZ vom 14.12.84 zum Unterricht in dieser Sparte vor, anstelle davon in Zukunft von «Amtlicher Vermessung» zu sprechen; aus drei Gründen: a) weil dieser Begriff im ZGB verankert ist, b) weil die Qualität «amtlich» juristisch definiert ist und c) um der Sache etwas mehr Gewicht (auch an der Hochschule) zu geben. Die diesbezüglichen Lehrveranstaltungen werden seither so benannt.

Bei der Einführung des ZGB gab es bestehende Vermessungswerke, die als «amtliche» definitiv anerkannt wurden. Viele Vermessungswerke aus dem letzten Jahrhundert, die für die Anlage von kantonalen GB-Einrichtungen gedient hatten, wurden nur «provisorisch» als GBV anerkannt; ihnen wurde die Qualität «amtlich» im Sinne des ZGB aber nicht zugesprochen, [3].

2. Der Begriff «amtliche» Vermessung und damit zusammenhängend über die Grundbuchwirkung

Zum grossen Teil gestützt auf [3]: «Amtlich» im Sinne von ZGB Art. 950 ist ein Vermessungswerk a) wenn es auf eine Triangulation 4. Ordnung abgestützt ist, b) wenn ihm eine «rechtsgültige» Vermessung mit allen dafür notwendigen Etappen vorausgegangen ist, c) wenn es nach den einschlägigen eidg. Instruktionen ausgeführt ist, d) wenn es amtlich durch die dafür zuständige Instanz geprüft wurde, e) wenn eine öffentliche Auflage mit allen dafür notwendigen Vorgängen stattgefunden hat, f) wenn es vom Bund anerkannt wurde, g) wenn es durch hoheitlichen Akt durch die zuständige kantonale Instanz rechtsgültig erklärt wurde und dadurch seinen Bestandteilen (Pläne und alle übrigen Teile) die Eigenschaft von amtlichen Dokumenten mit der Wirkung von öffentlichen Urkunden zukommt und h) wenn das Werk

nachgeführt ist und auch immer wieder amtlich geprüft wird.

Gemäss ZGB Art. 942 sind die GB-Pläne Bestandteile des GB. «Folgerichtig nehmen sie an der GB-Wirkung teil». Das Eidg. GB ist mit «voller» GB-Wirkung ausgestattet, d.h. es geniesst den öffentlichen Glauben gemäss ZGB Art. 973. Der gutgläubige Dritterwerber eines dinglichen Rechtes, z.B. des Eigentums an einem Grundstück, ist demgemäss gegen die Anfechtung der Grenzen gemäss GB-Plan «absolut» geschützt und berechtigt, das Eigentum gemäss den im Plan eingezeichneten Grenzen zu beanspruchen. Dieser absolute Schutz ist nur auf die Eigentumsgrenzen an Grundstücken gemäss ZGB als immateriellen Objekten rechtlicher Natur anwendbar und beanspruchbar, nicht aber auf allem übrigen Inhalt der GB-Pläne und Dokumente einschliesslich der Flächenmasse. Alle diese sind Objekte tatsächlicher Natur, deren wirklicher Bestand durch ihre körperliche, materielle Existenz gegeben ist.

Im Zusammenhang mit dem Begriff «amtlich» sei an dieser Stelle noch an zwei Sachverhalte erinnert.

Erstens in strafrechtlicher Hinsicht: Für denjenigen, der ein öffentliche Urkunde, also auch einen GB-Plan oder ein anderes Dokument des Vermessungswerkes, verfälscht, ist die angedrohte Strafe eine strengere, als wenn es sich um eine Privaturkunde handelt. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob es sich um ein absichtliches oder um ein irrtümliches Verschulden handelt.

Zweitens zur Interpretation ZGB SchlT 40: «Die Vermessung hat somit vornehmlich dem Grundbuch zu dienen und zwar für dessen Anlage und Führung; deshalb wird sie oft auch als GBV bezeichnet... Die schweizerische GBV ist durch die bundesrechtliche Normierung ein Rechtskataster und durch die kantonal-rechtlichen Ergänzungen ein Mehrzweckkataster.»

Unter Berücksichtigung dieser Ausführung ist der Übersichtsplan (in aller Strenge beurteilt) keine «amtliche» Vermessung, insbesondere auch die Übersichtspläne von Kantonen nicht, die die Eigentumsgrenzen von Grundstücken auch darstellen. Korrekter wäre es, von offiziellen Übersichtsplänen zu sprechen. Das gleiche gilt für die Eidg. Kartenwerke. Immer wieder begegnet man dem Ausdruck «amtliche» Landeskarten, was nach Auffassung des Autors eigentlich nicht richtig ist. Eine Person des Privatrechts kann vom Kanton den «absoluten» Schutz der Grenzen seines gutgläubig erworbenen Eigentums gemäss Darstellung in den Übersichtsplänen im allgemeinen nicht beanspruchen, ausser wenn der Übersichtsplan Grundlage für, und zugleich GB-Plan ist, wie das in Instruktionsgebieten III doch häufig vorkommt. Ebenso wird auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, z.B. eine Gemeinde, vom Kanton oder vom Bund den «absoluten» Schutz ihrer Territorialgrenzen

gegenüber den Nachbargemeinden gemäss Darstellung in einem Übersichtsplan oder einer Landeskarte kaum beanspruchen können.

Bei der Triangulation 4. Ordnung, oder bei den Triangulationen 1.–4. Ordnung und den Kantonalen und Eidgenössischen Nivellementen überhaupt, liegt der Fall eventuell etwas anders. Hier kann der Begriff im Sinne von «Eichung» interpretiert werden. Im Gelände werden stabile, körperliche Monumente geschaffen und es werden ihnen von Amtes wegen Längen-Masszahlenwerte zugeordnet. Diese Zuordnung entspricht (im weitesten Sinn) der «Eichung» der körperlichen Monumente als Messmittel für die physikalische Grösse Länge (Abszissen, Ordinaten, Gebrauchshöhen) im schweizerischen Projektionssystem. Im BG [5] ist in Art. 13 die «Eichung» definiert als «amtliche Prüfung und Stempelung».

3. Die Amtliche Vermessung ist «Sache» der Kantone

In [11 Ziff. 22] heisst es: «Die AV bleibt auch in Zukunft Bundessache.» Nach Überzeugung des Autors stimmt das de jure nicht. Den Studenten doziert er jedenfalls etwas anders, nämlich: «Die AV ist Sache der Kantone. Der Bund übt aber die Oberaufsicht aus und leistet an die Erst-Erstellung Bundesbeiträge von mindestens 50% an die den Kantonen entstehenden Kosten (in Stadtgebieten an die PV sogar weniger); beides weil die AV grundsätzlich auf Bundesgesetz beruht und es zu den Aufgaben der Bundesexekutive gehört, diesem Gesetzesauftrag Nachachtung zu verschaffen». Dies gestützt auf die Interpretation verschiedener Gesetzestexte betr. die Einrichtung der GB-Ämter, die Gebührenerhebung durch die Kantone, die Haftung der Kantone, die Aufsicht und die Beschwerdenerledigung durch die Kantone, den hoheitlichen Akt der in Kraftsetzung der GB-Einrichtungen einschliesslich der zugehörigen PV als amtliche Dokumente mit der Wirkung öffentlicher Urkunden durch die Kantone und endlich den Umstand, dass die Werkerstellung, nämlich Auftrag (zusammen mit den Gemeinden), Kosten und Risiko ganz Sache der Kantone ist und der Bund diesen nur finanzielle Beiträge gewährt.

ZGB Art. 953: «Die Einrichtung der GB-Ämter, die Umschreibung der Kreise (951), die Ernennung und Besoldung der Beamten, sowie die Ordnung der Aufsicht (956) erfolgt durch die Kantone. Die kantonalen Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates, (GBVO 111/2)». ZGB Art. 954: «Für die Eintragungen in das GB (958ff) und für die damit verbundenen Vermessungsarbeiten (950) dürfen die Kantone Gebühren erheben...». ZGB Art. 955: «Die Kantone sind für allen Schaden verantwortlich, der aus der Führung des GB (Autor: einschliesslich AV) entsteht (OR 61). Sie haben Rückgriff auf die Beamten und Angestellten

der GB-Verwaltung (Autor: einschliesslich pat. Ing.-Geometer), sowie die Organe der unmittelbaren Aufsicht, denen ein Verschulden zur Last fällt. Sie können von den Beamten und Angestellten Sicherstellung verlangen». ZGB Art. 956: «Die Amtsführung des GB-Verwalters (Autor: einschliesslich pat. Ing.-Geometer) unterliegt einer regelmässigen Aufsicht. Beschwerden gegen seine Amtsführung und Anstände bezüglich der eingereichten Belege und Erklärungen (948) (Autor: auch Vermessungsakten) werden, sofern nicht gerichtliche Anfechtung vorgesehen ist, von der kantonalen Aufsichtsbehörde entschieden. Für die Weiterziehung...». GBVO Art. 102: «Gegen die Amtsführung des Grundbuchverwalters (Autor: einschliesslich pat. Ing.-Geometer) kann bei der kant. Aufsichtsbehörde, in letzter Instanz beim Bundesgericht, Beschwerde geführt werden». [7] Art. 1: «Der Bund leistet den Kantonen, entsprechend ihrer Finanzkraft, für die vorschriftsgemäss ausgeführten und von ihm anerkannten GBV folgende Beiträge...». [7] Art. 6: «Der Bund gewährt den Kantonen, entsprechend ihrer Finanzkraft folgende Beiträge an die Kosten der Nachführungsarbeiten...». [7] Art. 7 ist mit «Beitragsberechtigte Kosten» überschrieben: «Der BR erlässt Bestimmungen über die Ermittlung der für die Beiträge des Bundes massgebenden Kosten».

Für das Ohr der Vermessungsfachleute betrifft der Inhalt der GBVO im ersten Moment vermeintlich nur das GB als solches. Das stimmt sicher (mehrheitlich) für die formalrechtlichen Artikel der Abschnitte II–VIII. Ebenso sicher ist es aber, dass der Gesetzgeber, wenn vom GB oder der GB-Einrichtung oder der GB-Verwaltung die Rede ist, das ganze Werk meint, einschliesslich der amtlichen Vermessung, die dazu gehört und des dafür zuständigen Personals. Besonders kommt das in den Abschnitten I, sowie IX–XIII zum Ausdruck.

GBVO I: Aufnahme der Grundstücke, IX: Teilung, Vereinigung, Umschreibung, X: Berichtigungen, XI: Beschwerden, XII: Auszüge und Register, XIII: Grundbuchorganisation, XIV: Schluss- und Übergangsbestimmungen.

4. Die gesetzliche Verankerung der Vermessungsdirektion als zuständiger Amtsstelle für die Amtliche Vermessung beim Bund

In diesem Kontext sind heute die folgenden bundesrechtlichen Erlasse massgebend: GBVO (1910), [1] (BRB 1914), [8] (VwOG 1978), [9] (BRB 1979), [10] (BB 1982)

Die Existenz und die Aufgaben der V+D (im Rahmen des GBA) stützten sich primär auf die GBVO Art. 112: «Zur Ausübung der Aufsicht in Sachen des Grundbuchwesens wird ein besonderes Bundesgrundbuchamt in Aussicht genommen, das dem

EJPD unterstellt ist». Die Verwirklichung folgte 1914 mit BRB [1] der seither wiederholt geändert, ergänzt und nachgeführt wurde. Art. 16: «Das GBA²⁾ wird zur selbständigen Erledigung nachstehender Geschäfte ermächtigt: 1.... 2.... 3.... 4. Inspektion der Grundbuchämter und Oberaufsicht über die Durchführung und Nachführung der Vermessungswerke», sowie ferner: ²⁾«Das GBA besteht als Abteilung nicht mehr und ist dem BA für Justiz angegliedert (Änderungen von 1923). Es ist unterteilt in Grundbuchamt und Vermessungsdirektion.»

In den o.g. bundesrechtlichen Erlassen für die Verwaltungsorganisation ist die V+D nirgends genannt, wohl aber das vorge-setzte BA für Justiz in BRB [9] Art. 7, Ziff. 2: «..., Vorbereitung und Vollzug von Er-lassen über... das GB, die AV, ...». Am 1.10.1982 hat der Direktor V+D gestützt auf [12] für die V+D eine Geschäftsord-nung erlassen.

In [12] ist u.a. festgelegt, dass die Vermes-sungsdirektion unter der «unmittelbaren» Leitung des Direktors der Justizabteilung steht. (Heutige Bezeichnung: BA für Justiz.)

5. Die gesetzliche Verankerung von Landesvermessung, Landeskarten und Bundesamt für Landestopographie

Anders als bei der V+D sind die verwal-tungsorganisatorische Existenz und die Aufgaben der L+T im Bundesrecht we-sentlich deutlicher konturiert.

Im Jahre 1901, nach einer bereits schon fast 100 Jahre alten Tradition, schied der topogra-phische Dienst aus dem Stab des Oberst-quartiermeisters aus. Es wurde die Eidg. Landestopographie im EMD gebildet. Im BG über die MO 1907 war in Art. 182 die L+T mit ihren Aufgaben aufgeführt; seit 1974 ist MO Art. 182 (zusammen mit anderen Artikeln) aufgehoben.

Im BG [2] Art. 3 sind die L+T und ihre Auf-gaben als wesentliche Gesetzesbestand-teile genannt: «1Erstellung, Veröffentli-chung und Erhaltung der neuen Karten lie-gen der Eidg. Landestopographie³⁾ des EMD ob. ²⁾Der BR genehmigt den Ausfüh-rungsplan; er erlässt die Bestimmungen über die Abgabe der Karten.» ⁽³⁾Fussnote wegen Bezeichnung.)

Hier ist wohl unmissverständlich festge-legt, dass die «neuen» Landeskarten «Sa-che» des Bundes sind und wer für deren Produktion innerhalb der BVw zuständig ist. Im BRB [4] werden die Obliegenheiten des L+T erweiternd präzisiert.

In Art. 1 wird festgelegt, dass die Erstellung, Erhaltung, Ergänzung, Erneuerung der geo-dätischen und topographischen LV Aufgabe der L+T ist. In Art. 2 folgt die Wiederholung

von Art. 3 aus BG [2] sowie die Präzisierung, welche als Eidg. Kartenwerke zu betrachten sind. Mit Art. 3 wird der Geschäftskreis des L+T erweitert bezüglich a) Produktion weite-rer Verlagsartikel und Beaufsichtigung der Verkaufsstellen der Eidg. Kartenwerke, b) Durchführung geodätischer, photogramme-trischer, topographischer, kartographischer Spezialarbeiten und Erstellung von abgelei-teten Kartenwerken, die nicht speziell militä-rischen Zwecken dienen auf Bestellung für amtliche und private Zwecke sowie c) Verwal-tung der Schulwandkarte der Schweiz für das EDI. In Art. 4 wird darauf hingewiesen, dass die L+T auch mit Aufgaben auf dem Gebiet des Kartenwesens für die Armee be-traut wird.

Autor: In Art. 2 kommt eine etwas verun-glückte (mindestens nicht eindeutige) For-mulierung vor: Als Eidg. Kartenwerke gelten a) die gemäss BG [2]... b) «alle übrigen Spe-zialkarten amtlichen Charakters».

Ferner ist in BRB [9] Art. 9 die koordinie-rende Leitung u.a. der LV und des Karten-wesens der Direktion der Eidg. Militärver-waltung übertragen. In BB [10] Art. 1 ist das L+T dem EMD und innerhalb davon der Eidg. Militärverwaltung zugewiesen.

Zum Abschluss sei aus diesem Zusammen-hang ein weiteres wichtiges Faktum in Erin-nerung gerufen. Dem EJPD ist mit BB [10] aus dem Bereich des Messwesens ein be-deutungsvolles BA, nämlich das EAM, Eidg. Amt für Messwesen zugewiesen. Es beruht auf nun 100jähriger Tradition und war vor 1978 als Eidg. Amt für Mass und Gewicht beim EFD. Nach Auffassung des Autors ist die sehr lockere Zusammenarbeit mit L+T und V+D historisch (personell und verwal-tungsorganisatorisch) bedingt. Natürlich sind die Aufgaben auch ganz anders gelagert. Im-merhin gibt es Länder, wo die entsprechen-den Amtsstellen organisatorisch stark mitein-ander verbunden sind. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für diese Bundesaufgabe sind [5], [6]. Diese ordnen auf dem Gebiet des Messwesens die verbindlichen Massein-heiten, die Pflicht zu deren Verwendung, die Typenzulassung von Messmitteln und deren Eichung für Handel, Verkehr, Gesundheits-wesen und für die öffentliche Sicherheit, die Pflicht zur Angabe von Menge und Preis in Handel und Verkehr, die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten so-wie die Aufgaben der Kantone.

Abkürzungen, Rechtserlasse, Literatur

AV	Amtliche Vermessung
AVW	Amtliche Vermessungswerke
BA	Bundesamt
BB	Bundesbeschluss
BG	Bundesgesetz
BR	Schweizerischer Bundesrat
BRB	Bundesratsbeschluss
BVw	Bundesverwaltung
GB	Eidg. Grundbuch
GBA	Eidg. Grundbuchamt; allgemein Grundbuchamt

GBV	Grundbuchvermessung
EAM	Eidg. Amt für Messwesen
EFD	Eidg. Finanzdepartement
EJPD	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
EMD	Eidg. Militärdepartement
EVD	Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
L+T	Bundesamt für Landestopographie
PV	Parzellarvermessung
V+D	Vermessungsdirektion
VO	Verordnung
W	Weisung
MO	Bundesgesetz über die Militärorgani-sation vom 12.4.1907
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907
SchIT	Schlusstitel zum ZGB; Anwendungs- und Einführungsbestimmungen vom 10.12.1907
GBVO	Verordnung des BR betreffend das GB vom 22.2.1910
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30.11.1911

- [1] BRB betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unter-stellten Amtsstellen zur selbständi-gen Erledigung von Geschäften vom 17.11.1914
- [2] BG über die Erstellung neuer Lan-deskarten vom 21.6.1935
- [3] Leemann, H. Prof. Dr.: Grundbuch und Vermessungsrecht. Vorlesungs-skriptum. Akademischer Kulturinge-nieurverein ETHZ, Neudruck 1965
- [4] VO (BRB) über die Obliegenheiten der Eidg. Landestopographie vom 10.5.1972
- [5] BG über das Messwesen vom 9.6.1977
- [6] Einheiten-VO (BRB) vom 23.11.1977
- [7] BB über Kostenanteile in der Grund-buchvermessung vom 9.3.1978
- [8] BG über die Organisation und die Ge-schäftsführung des BR und der BVw vom 19.9.1978 (VwOG)
- [9] VO (BRB) über die Aufgaben der De-partemente, Gruppen und Ämter vom 9.5.1979
- [10] VO (BB) über die Zuweisung der Äm-ter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei vom 24.2.1982
- [11] Projektleitung RAV2: Reform der amtlichen Vermessung RAV (blau). Organisatorische und technische Massnahmen zur Verbesserung der Bodeninformation. EJPD, Mai 1987
- [12] VO (EJPD) über die Organisation der Eidg. Justizabteilung vom 1.5.1978 (In SR, Systematische Reihe, nicht veröffentlicht; daher nur von verwal-tungsinterner Bedeutung.)

Adresse des Verfassers:
Prof. Dr. H. J. Matthias
Institut für Geodäsie und
Photogrammetrie
ETH-Hönggerberg
CH-8093 Zürich